

EBERHARD LAUX
PROFESSOR DR. JUR.

WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

4 DÜSSELDORF 1
ACHENBACHSTRASSE 43
FERNRUUF: 02 11 / 67 06 - 226
TELEFAX: 02 11 / 6 80 22 87

Eilboten
An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags 1
Postfach 1143

11.12.89/fg

4000 Düsseldorf

MMZ 10 / 3184

**Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksnieder-
rheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) Gesetzentwurf der
Landesregierung, Drucksache 10/4631
hier: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 15.12.89**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu meinem großen Bedauern ist es mir nicht möglich, an der Anhörung am kommen-
den Freitag teilzunehmen. Ich hatte schon seit längerem einen Vortrag auf einer
größeren Tagung in Oldenburg zugesagt, mit dem nun die gesamte Tagung steht und
fällt.

Als Beitrag zur Meinungsbildung habe ich aber meine Argumentation anliegend
noch einmal kurz zusammengefaßt.

Mit freundlichen Grüßen

JV
Laux

Anlage



11.12.89/fg

MMZ 10 / 3184

Stellungnahme für den Anhörungstermin

am 15.12.89

zum Gesetz über die Linkniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

(Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz

- LINEGG -)

1. Entsprechend meinem Sachverständigenauftrag nehme ich nur zu Fragen der Organverfassung Stellung. Diese Stellungnahme beruht auf meiner Äußerung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbände-gesetz) - Drucksache 10/3971 -.
2. Die Aufgaben und Organisationsstruktur der großen Verbände entspricht in keiner Weise mehr den gesetzlichen Grundlagen. Wenn der Gesetzgeber Anlaß hat, diese Grundlagen zu ändern, so muß er berücksichtigen, daß nach einheitlicher Meinung in der Wissenschaft die Verbände materiell öffentliche Unternehmen sind. Ihre Organverfassung muß deshalb den für öffentliche Unternehmen heute üblichen Regelungen entsprechen. Die bisher vorliegenden Gesetzesentwürfe der Landesregierung sind dieser Erkenntnis nicht gefolgt.
3. Öffentliche Unternehmen zeichnen sich in ihrer Organverfassung dadurch aus, daß in ihnen der Grundgedanke eines verantwortlichen, hauptamtlichen Managements verwirklicht ist. Es müßte also stärker getrennt werden zwischen Willensbildungs- und Aufsichtsorganen auf der einen Seite und einem Leitungsorgan auf der anderen.

MMZ 10 / 3184

- 4. Dies sollte folgerichtig zu der Einrichtung von drei Organen führen - einer Verbandsversammlung als Willensbildungsorgan, einem Verbandsrat oder -ausschuß als Überwachungsorgan mit von der Verbandsversammlung übertragenen Einzelbefugnissen in wichtigen Einzelheiten und einem hauptamtlichen Vorstand (Geschäftsführung) -.

Es ist deswegen zu begrüßen, daß sich die SPD-Fraktion in ihren Änderungsvorschlägen im Regierungsentwurf ausdrücklich zu diesem notwendigen Schritt bekannt hat.

Würde man diese Weiterentwicklung jetzt nicht vornehmen, wäre eine Chance vertan, die Organverfassung der Verbände nicht nur ihren gegenwärtigen Funktionen anzupassen, sondern sie auch für die Zukunft zu rüsten.

- 5. Alle Einzelheiten in Abgrenzung der Kompetenzen sind gegenüber dieser Grundentscheidung sekundär. Man sollte bloß berücksichtigen, daß der Vorstand auch heute schon die Verbandsgeschäfte weitgehend eigenverantwortlich führen muß und die Beschlußorgane nur selten tagen. Bei einer sachgerechten Abwägung sollten deshalb die Kompetenzen des Vorstands, soweit es dem Grundgedanken der Trennung in den Funktionen der Organe entspricht, ausgebaut werden.
- 6. Eine Organverfassung der geschilderten Art läßt sich durchaus mit Regelungen verbinden, die in den Vorschlägen der SPD-Fraktion zur Mitbestimmung (§ 16 Abs. 2) enthalten sind. Insofern wird der dem Gesetzgeber möglichen Rahmen nicht überschritten.

Zu sonstigen Fragen des Gesetzesentwurfs möchte ich nicht Stellung nehmen, weil sie außerhalb meines Gutachtens liegen. Ich darf nur darauf aufmerksam machen, daß das Ruhrverbändegesetz nicht mit der Vorfrage belastet ist, ob die Landesgesetzgebung in der Gestaltung der Organverfassung verfassungsrechtlichen Spielraum hat. Beide Ruhrverbände sind von der Wasserverbandsverordnung ausdrücklich ausgenommen.

